1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
345

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Oktober 1988	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 88	**Gesetz über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft)** ..... *GVBl. II 54-26*	345
18. 10. 88	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments ..... *Ändert GVBl. II 16-26*	347
23. 9. 88	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik *GVBl. II 320-109*	348
23. 9. 88	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik ..... *GVBl. II 320-110*	350

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Vereinigung der Stadtsparkasse Frankfurt am Main mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft)*)

Vom 19. Oktober 1988

§ 1

Die Stadtsparkasse Frankfurt am Main kann mit der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) durch Übertragung des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten der Stadtsparkasse Frankfurt am Main auf die Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) vereinigt werden.

§ 2

(1) Die Vereinigung bedarf

1. der Beschlüsse der Stadt Frankfurt am Main und der Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft); vor ihrem Beschluß hört die Stadt Frankfurt am Main den Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Frankfurt am Main und den Hessischen Sparkassen- und Giroverband;
2. des Abschlusses eines Vereinigungsvertrages, welcher die Satzung der vereinigten Sparkasse enthält.

(2) Der Beschluß der Stadt Frankfurt am Main bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Technik. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Die Genehmigung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

§ 3

(1) Der Beschluß der Stadt Frankfurt am Main kann genehmigt werden, wenn in der Satzung der vereinigten Sparkasse bestimmt ist, daß diese

1. außerhalb der Stadt Frankfurt am Main gemäß den in der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband und der Frankfurter Sparkasse von 1822 vom 15. Dezember 1980 in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Staatsanzeiger Nr. 34 vom 22. August 1988 veröffentlichten geltenden Fassung inhaltlich getroffenen Regelungen ohne deren zeitliche Begrenzung neben den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Zweigstellen nicht mehr als acht zusätzliche Zweigstellen betreiben und eine Zweigstelle am Ort der Hauptstelle einer kommunalen Sparkasse nur mit deren vorheriger Zustimmung errichten oder übernehmen darf;

*) GVBl. II 54-26

2. mit den Verbundunternehmen der hessischen Sparkassenorganisation zusammenarbeitet;
3. mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die öffentlich-rechtlichen Mitgliedssparkassen durch Anschlußvertrag Mitglied des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes sein muß;
4. mit der Stadt Frankfurt am Main einen privatrechtlichen Vertrag über deren Bereitschaft trifft, die Funktionsfähigkeit der vereinigten Sparkasse zu einem Anteil von 40 vom Hundert durch eine Einschußpflicht aufrecht zu erhalten und
5. daß Änderungen der Satzung in den in Nr. 1 bis 4 genannten Punkten nur mit Zustimmung und in Anwesenheit der Stadt Frankfurt am Main in der Mitgliederversammlung der vereinigten Sparkasse vorgenommen werden können; dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung über das Änderungsverfahren.

(2) Einer Umwandlung der vereinigten Sparkasse, welche nicht der Vorbereitung einer Verschmelzung der vereinigten Sparkasse dient, darf die Stadt Frankfurt am Main in der Mitgliederversammlung der vereinigten Sparkasse nur zustimmen, wenn die in Abs. 1 genannten Satzungsbestimmungen, soweit rechtlich möglich, auch in der Satzung des umgewandelten Institutes oder in gleichwertiger Weise fortgeschrieben werden.

(3) Die Zustimmung der Stadt Frankfurt am Main zu Änderungen der in Abs. 1 genannten Satzungsbestimmungen und zu einer Umwandlung nach Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Technik. Vor einer Entscheidung wird der Hessische Sparkassen- und Giroverband gehört.

(4) Die Stadt Frankfurt am Main darf aus der vereinigten Sparkasse nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Technik ausscheiden.

(5) Die Stadt Frankfurt am Main ist verpflichtet, ihre privaten Rechte zur Wahrung der nach Abs. 1 getroffenen satzungsrechtlichen Regelungen durch die vereinigte Sparkasse zu nutzen.

§ 4

(1) Die bestehende Gewährträgerhaftung der Stadt Frankfurt am Main bleibt für Verbindlichkeiten der Stadtsparkasse Frankfurt am Main, die im Zeitpunkt der Vereinigung bestehen, erhalten. Die Gläubiger der Stadtsparkasse Frankfurt am Main können die Stadt Frankfurt am Main nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der vereinigten Sparkasse nicht befriedigt werden.

(2) Die Stadt Frankfurt am Main ist ferner berechtigt, durch einen privatrechtlichen Vertrag gegenüber der vereinigten Sparkasse Verbindlichkeiten einzugehen, um deren Funktionsfähigkeit zu einem Anteil von 40 vom Hundert durch Mittelzuführung oder sonstige Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Die Übernahme dieser Verbindlichkeiten kann von der Stadt Frankfurt am Main nur aus wichtigem Grund und nur mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Technik geändert, gekündigt oder aufgehoben werden, und sie kann davon abhängig gemacht werden, daß mit dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband ein Anschlußvertrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 abgeschlossen ist. Einer Genehmigung nach § 104 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung bedarf es nicht.

(3) Die nach § 2 Abs. 2 erforderliche Genehmigung kann von der Eingehung von Verbindlichkeiten nach Abs. 2 durch die Stadt abhängig gemacht werden.

§ 5

Die Stadt Frankfurt am Main bleibt Mitglied im Hessischen Sparkassen- und Giroverband, solange die vereinigte Sparkasse Mitglied ist.

§ 6

Kommt die Stadt Frankfurt am Main einer ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht nach, so stellt das Ministerium für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Für weitere Maßnahmen ist das Ministerium des Innern zuständig.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Oktober 1988

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Schmidt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments*)

Vom 18. Oktober 1988

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung der Wahlorgane für die Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 153) werden die Worte „bei Bundestagswahlen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

*) Ändert GVBl. II 16-26

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 23. September 1988

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 571, 1339), geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, für Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge festzusetzen.

(2) Den in Abs. 1 genannten Dienststellen werden für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden für die Beamten und Versorgungsempfänger des Ministeriums und aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßenbau folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 3

(1) Dem Regierungspräsidenten in Darmstadt werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamten und Versorgungsempfänger der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen übertragen.

*) GVBl. II 320-109

(2) Dem Regierungspräsidenten in Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamten und Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Landesvermessungsamtes übertragen.

§ 4

Örtlich zuständig für die in § 2 übertragenen Befugnisse ist der Regierungspräsident, in dessen Regierungsbezirk der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist der Regierungspräsident in Kassel örtlich zuständig.

§ 5

Die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 bleiben für die Leiter der dort genannten Dienststellen dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 6

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 11. November 1981 (GVBl. I S. 411)[1]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

[1]) GVBl. II 320-82

Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 23. September 1988

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Straßenbau und
dem Hessischen Landesvermessungsamt
wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister für Wirtschaft und Technik den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

Vorschriften, die die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 25. Februar 1982 (GVBl. I S. 84)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1988

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) GVBl. II 320-110
[1]) GVBl. II 320-85

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 98. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessische Beihilfeverordnung (HBeihVO)
- Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)
- Hessische Lebensmittelhygiene-Verordnung (HLHV)
- Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WO)
- Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen
- Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen
- Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten
- Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe